
SPORTORDNUNG der Sektion Ballonfahrt im österreichischen AeroClub

1. ALLGEMEINES

1.1. Die Sportordnung der Sektion Ballonfahrt beinhaltet vier Teile:

- Allgemeines
- Ranglistenbestimmungen Heißluft
- Ranglistenbestimmungen Gas
- Observerbestimmungen

Die Sportordnung wurde in der vorliegenden Fassung von der Sektionsvollversammlung am 28. April 1999 beschlossen und trat mit dem 1. Jänner 2000 in Kraft, kleine Anpassung beim Punkt 6.9 im Oktober 2000 sowie durch Umlaufbeschluß im Juni & Dezember 2004 ergänzt.

Der allgemeine Teil kann nur von einer gemeinsamen Versammlung der in der Rangliste (incl. Auffangliste) Heißluft und der in der Rangliste Gas geführten Piloten geändert werden. Ein schriftlicher Umlaufbeschluß wird nur bei Einstimmigkeit (d.h. ohne schriftliche Gegenstimmen) gültig.

Dieser Pilotenversammlung obliegt auch die Wahl des Wettbewerbsreferenten der Sektion und seines Stellvertreters, die dieselbe Funktionsperiode wie alle anderen Funktionäre der Sektion haben.

Die Bestimmungen, die nur Heißluft- bzw. nur Gasballonangelegenheiten betreffen, können nur in einer Versammlung (bzw. mit einem schriftlichen Umlaufbeschluss ohne Gegenstimmen) der in der jeweiligen Rangliste (inklusive der Auffangliste) geführten Piloten geändert werden.

1.2. Die Sportordnung gilt für alle Wettbewerbsveranstaltungen, die auf dem Sektor Ballonfahrt in Österreich durchgeführt werden (insbesondere Staats-, Regional-, Landesmeisterschaften sowie andere Bewerbe). Diese Wettbewerbe haben dem Code Sportiv General Section und Section 1, sowie den Bestimmungen der BSO bzw. der jeweiligen LSO zu entsprechen.

Die Wettbewerbe müssen nach dem österreichischen Standard-Regelwerk [basierend auf den AX Model Event Rules (MER) der CIA] durchgeführt werden.

1.3. Ballonfahrertreffen, deren Ergebnisse nicht in der Rangliste Berücksichtigung finden, sind von der Sportordnung nicht betroffen.

1.4. Zweck der Sportordnung ist

- die Förderung sportlichen Wettbewerbs auf nationaler und internationaler Ebene.
- die Schaffung einheitlicher, fairer Bedingungen für die Wettbewerbsteilnehmer.

1.5. Ziel der Wettbewerbe ist

- ein Leistungsvergleich auf nationaler und internationaler Ebene
- der Erfahrungsaustausch unter den Piloten
- die Pflege der sportlichen Freundschaft.
- (Bei Staats und Landesmeisterschaften:) die Ermittlung von Staats- und Landesmeistern

2. Durchführung von Veranstaltungen

2.1. Nationale und internationale Wettbewerbe können nur von Ballonfahrer-vereinen oder Personen veranstaltet werden, die Mitglied des OEAEC sind und ihre Verpflichtungen diesem gegenüber erfüllt haben.

2.2. Der Wettbewerbsleiter muß Mitglied des OEAEC oder eines anderen nationalen Aeroclubs (NAC), der Mitglied der FAI ist, sein. Er wird vom veranstaltenden Verein dem Wettbewerbsreferenten vorgeschlagen und im Zustimmungsfalle der ONF zur Genehmigung empfohlen. Er muß einen Ballonfahrerschein besitzen und selbst an internationalen Bewerben teilgenommen haben.

2.3. Für Welt-, Europameisterschaften und Veranstaltungen der Kategorie 1 sind die Regeln und Beschlüsse der CIA zu beachten.

2.4. Staatsmeisterschaften werden von der Bundessektionsleitung (das sind der Bundes- und die Landessektionsleiter) oder der Sektionsvollversammlung an einen sich bewerbenden Verein oder ein Einzelmitglied des OEAEC zur Durchführung vergeben. Die Bewerbung erfolgt mittels eines offiziellen Antragsformulars, das an das CIA-Muster angelehnt ist.

Der Wettbewerbsreferent hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß angemessene Bewerbungen vorliegen.

Mit der Bewerbung hat der Verein den Entwurf einer Ausschreibung und die geplante Besetzung der wesentlichen Funktionen (Veranstaltungsleiter, Wettbewerbsleiter, Vorsitzenden und Mitglieder der Jury) für die Veranstaltung dem Wettbewerbsreferenten und der ONF vorzulegen (Regelwerk-Addendum).

Die Teilnehmerzahl bei der Heißluft-Staatsmeisterschaft kann auf 40 beschränkt werden. Der Veranstalter kann dann, wenn die maximale Teilnehmerzahl an österreichischen Piloten zum Ende der Nennungsfrist nicht erreicht wird, das Feld mit ausländischen Gastpiloten auffüllen.

Teilnehmer an der Heißluft-Staatsmeisterschaft müssen sich in der Landesmeisterschaft ihres Bundeslandes oder, wenn dort keine durchgeführt wurde, bei einer solchen in einem anderen Bundesland, oder einer Regionalmeisterschaft qualifizieren.

Melden sich mehr Teilnehmer als der Veranstalter zur Heißluft-Staatsmeisterschaft annehmen kann, gilt für die Aufteilung der Startplätze folgende Regelung:

Jedem Bundesland stehen zwei qualifizierte Fixstarter bei der Heißluft-Staatsmeisterschaft zu. Darüber hinausgehende Startplätze werden nach der Reihung der Rangliste vergeben.

An einer Gasballon-Staatsmeisterschaft müssen alle interessierten österreichischen Piloten teilnehmen können.

2.5. Heißluft-Landesmeisterschaften werden von der Landessektionsleitung (das sind der LSL und die Obmänner der Ballonvereine eines Bundeslandes) an einen sich bewerbenden Verein oder an ein Einzelmitglied des LV vergeben. Die Bewerbungen sind an den zuständigen LSL zu richten die Bewerbungsunterlagen sind nach der Entscheidung über die Vergabe an den Wettbewerbsreferenten zu senden.

Der Veranstalter hat Sorge zu tragen, daß alle Piloten des Bundeslandes, die die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen, an der Landesmeisterschaft teilnehmen können.

2.6. Internationale Wettbewerbe können von der Bundessektionsleitung an einen sich bewerbenden Verein oder ein Einzelmitglied des OEAEC vergeben werden, wenn dieser in der Lage ist, in personeller und organisatorischer Hinsicht die Erfordernisse der CIA bzw. des Code Sportives für eine solche Veranstaltung zu erfüllen.

2.7. Bei allen österreichischen Meisterschaften dürfen nur qualifizierte Observer zum Einsatz gelangen.

Als qualifiziert gilt ein Observer, der eine österreichische Schulung positiv abgeschlossen hat. Über seine Qualifikation erhält er einen Ausweis von der Sektion ausgestellt, welcher jährlich von dieser bestätigt werden muß. War ein Observer länger als ein Jahr nicht als solcher tätig, muß er sich einer Nachschulung unterziehen.

Ausländische Observer können herangezogen werden, wenn sie eine von ihrem NAC ausgestellte gültige Bestätigung über ihre Eignung haben.

Jeder Veranstalter eines Ranglistenbewerbes hat zwingend mit dem österreichischen Chiefobserver eine Liste der zum Einsatz vorgesehenen Observer auszuarbeiten. Piloten können dem Chiefobserver bzw. dem Veranstalter Observer vorschlagen.

Der Chiefobserver hat das Recht, Observer unter Angabe seiner Gründe abzulehnen. Die definitive Einladung der Observer inclusive einer angemessenen Personalreserve erfolgt durch den Chiefobserver.

Der Veranstalter eines Bewerbes hat bezüglich der Bestellung eines Chiefobservers für die Veranstaltung mit dem österr. Chiefobserver das Einvernehmen herzustellen.

3. Ausschreibungen

3.1. Die Ausschreibungen für jegliche Art von Wettbewerb sind den Delegierten der Sektion Ballonfahrt zur ONF wenigstens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung gemeinsam mit dem in Aussicht genommenen Regelwerk im Entwurf zur Begutachtung und Stellungnahme zu übersenden.

Ausschreibung und Regeln dürfen erst nach der Genehmigung durch die Delegierten der Sektion Ballonfahrt zur ONF veröffentlicht werden. Die Genehmigung bzw. Stellungnahme der Delegierten muß innerhalb von 4 Wochen nach der Vorlage erfolgen.

3.2. Die Wettbewerbsausschreibung und die Regeln müssen für Staats-, Regional-, und Landesmeisterschaften zumindest auch in deutscher Sprache vorgelegt werden, wobei dann, wenn die Ausschreibung mehrsprachig erfolgt, die deutsche Fassung im Zweifelsfalle Gültigkeit hat.

3.3. Der Wettbewerbsreferent und die Delegierten zur ONF der Sektion Ballonfahrt haben das Recht, Änderungen oder Ergänzungen der Wettbewerbsregeln zu verlangen, und können Veranstaltungsfunktionäre, die ihrer Meinung nach keine entsprechende Qualifikation haben, zurückweisen.

3.4. Die Ausschreibung muß mindestens 8 Wochen, die Regeln für Wettbewerbe müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung veröffentlicht und den Wettbewerbsteilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Eine Veranstaltung gilt dann als ordnungsgemäß ausgeschrieben, wenn in der oben angegebenen Frist bei

- österreichischen Bewerben zumindest alle Ballonfahrervereine im OEAEK und die Landessektionsleiter Ballonfahrt,

- internationalen Veranstaltungen die eingeladenen NAC's und die dem OEAEK angehörigen Ballonfahrervereine die Ausschreibung und das Regelwerk erhalten haben.

Ausschreibungen und Regeln sind ferner zu übermitteln:

- an den Bundessektionsleiter und den Wettbewerbsreferenten der Sektion,
- an die Delegierten der Sektion zur ONF,
- an den Landesverbandspräsidenten des Bundeslandes, in dem die Veranstaltung stattfindet.

3.5. Die Ausschreibung für einen Wettbewerb hat mindestens zu enthalten:

- Name und Ort der Veranstaltung
- Name und Anschrift des organisierenden Vereines
(mit Telefonnummer und FAX-Nummer, e-Mail Adresse, WWW-Link)
- Name des Veranstaltungs- und des Wettbewerbsleiters
- Name des Vorsitzenden und der Mitglieder der Jury
- Qualifikationsvoraussetzungen und Auswahlmodus bei zuvielen Nennungen
- Höhe des Nenngeldes
- Datum des ersten und des letzten Wettbewerbstages
- Nennungsschluß
- Zeitraum und Ort für das Check-In
- Die Genehmigung durch die ONF

4. Teilnehmer

4.1. Teilnehmer an allen Arten von Wettbewerben müssen eine gültige FAI Sportlizenz sowie einen gültigen Ballonfahrerschein besitzen und vorweisen können und Mitglied im OEAEC oder Ihrem NAC sein.

4.2.1. Gewertet werden in österreichischen Staatsmeisterschaften oder diesen gleichgestellten österreichischen Meisterschaften österreichische Staatsbürger oder diesen auf Grund der Regelungen des Code Sportive in der jeweils gültigen Fassung gleichgestellte Mitglieder des OEAEC.

4.2.2. Gewertet werden in den Landes- oder diesen gleichgestellten Regionalmeisterschaften Mitglieder des OEAEC, die Mitglieder in den jeweiligen Landesverbänden sind und in dem Bundesland, (bei Regionalmeisterschaften in einem der Bundesländer) den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben bzw. die Landesbürgerschaft besitzen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Sektionsleitung der Sektion Ballonfahrt des betroffenen Bundeslandes.

Für die Wertung der Wettbewerbe in der Rangliste müssen Landesmeisterschaften und Regionalmeisterschaften offen ausgeschrieben werden, kleinere Wettbewerbe sollte nach Möglichkeit ohne Teilnahmebeschränkung (offen) durchgeführt werden, sowie vorher im Veranstaltungskalender bekanntgegeben werden.

4.2.3. Teilnahmeberechtigt an internationalen Wettbewerben sind nur Vertreter solcher Staaten, deren NAC's der FAI angehören, oder die entsprechend den Regelungen des Code Sportive persönlich eingeladen werden.

4.2.4. Piloten, die Mitglieder bei mehreren Vereinen sind, können während eines Kalenderjahres nur von einem Verein für Wettbewerbe nominiert werden.

4.3. Nennungen sind grundsätzlich nur dann gültig, wenn sie innerhalb der ausgeschriebenen Frist erfolgen. Verspätete Nennungen können vom Veranstalter angenommen werden, wenn noch Plätze frei sind, jedoch kann in diesem Falle das Nenngeld um 25% erhöht werden.

5. Medaillen

5.1. Für Staatsmeisterschaften (und österr. Meisterschaften) sind die Medaillen über den OEAEC bei der Bundessportorganisation anzufordern. (Die goldene Medaille ist gratis, die silberne und die bronzene werden durch die Sektion bezahlt). Der Veranstalter hat die Medaillen über die Sektion rechtzeitig anzufordern.

5.2. Für die Landesmeisterschaften wird die goldene Medaille durch die jeweilige Landessportorganisation beigestellt, die silberne und die bronzene Medaille werden durch die Landessektionen gegeben. Die Besorgung der Medaillen hat der Veranstalter von Landesmeisterschaften über den Landessektionsleiter zu veranlassen.

6. Organisatorisches

6.1. Der Veranstalter eines Wettbewerbes trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Wettbewerbsordnung, der Bestimmungen des Code Sportive, Allgemeine Sektion und Sektion 1, der Wettbewerbsregeln und für den sicheren Ablauf der Veranstaltung sowie die Einhaltung der behördlichen Auflagen.

6.2. Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Wettbewerbes sind die Teilnehmer- und Ergebnislisten dem Generalsekretariat des OEAEC, dem Wettbewerbsreferenten und dem BSL zu übermitteln.

6.3. Die Jurymitglieder und der Sicherheitsbeauftragten sollten vom Veranstalter aus den Qualifizierungslisten ausgewählt werden. Alle Jurymitglieder müssen aus verschiedenen Vereinen kommen.

In der Liste der Jurymitglieder (Jury Board) sind Ranglistenpiloten automatisch aufgenommen, anderen Personen müssen sich durch eine Prüfung (den CIA-Juryboard Open-Book-Test) qualifizieren.

In die Liste der Sicherheitsbeauftragten (Safety Officers Board) können Ranglistenpiloten aufgenommen werden, andere Personen können beim BSL die Aufnahme beantragen.

Ein Juryvorsitzender darf in keinem Nahe- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Veranstalter oder zum Wettbewerbsleiter stehen.

Bei nationalen Meisterschaften kann die Jury aus Mitgliedern des OEAEC gebildet werden, bei Bewerben mit internationaler Beteiligung sollte wenigstens ein Mitglied der Jury aus dem Ausland kommen und aus dem internationalen Juryboard ausgewählt werden.

6.4. Als Regeln für Wettbewerbe in Österreich werden die „AX-MER“ in der jeweils gültigen Fassung verwendet, die vom BSL mit den der Sportordnung entsprechenden Abänderungen im Sporthandbuch zu veröffentlichen sind.

6.5. Ein eventuelles Rückrufverfahren sollte bei der Ausschreibung oder beim General-Briefing der Veranstaltung bekannt gegeben werden.

Das Verfahren wird im Normalfall über eine spezielle Wettbewerbsfrequenz abgewickelt, auf der für alle Wettbewerbsteilnehmer während der gesamten Fahrt Hörbereitschaft verpflichtend ist. Diese Maßnahme dient auch zur Vermeidung von Zusammenstößen.

Abfragen zu einem eventuellen Rückruf sind auch über die offizielle Telefonnummer der Wettkampfleitung möglich. Der Wettbewerbsleiter hat sich beim Rückrufverfahren gegen eine missbräuchliche Verwendung abzusichern.

6.6. Bei Heißluftballonwettbewerben sind Originalkarten im Maßstab 1:50.000 mit BMN-Gitter-Aufdruck zu verwenden. Gasballonwettbewerbe können auch nach der Generalkarte 1:200.000 durchgeführt werden.

6.7. Die Absage einer Staatsmeisterschaft kann nur durch die Bundessektionsleitung auf Antrag des organisierenden Vereines erfolgen. Die Absage einer Landesmeisterschaft kann nur durch die Landessektionsleitung auf Antrag des organisierenden Vereines erfolgen.

Im Falle der Absage einer Meisterschaft sind die angemeldeten Teilnehmer durch den Veranstalter unverzüglich davon zu verständigen und das Nenngeld ist außer im Falle höherer Gewalt in voller Höhe zurückzuzahlen.

6.8. Der Abbruch eines Wettbewerbes durch den Veranstalter ist nur aus Sicherheitsgründen oder auf behördliche Anordnung zulässig.

Die Jury hat das Recht, den Bewerb unter Wahrung des Code Sportive abzubrechen bzw. zu unterbrechen, wenn ihr ein fairer Wettbewerb nicht oder nicht mehr garantiert erscheint.

6.9. Staatsmeisterschaften für Heißluftballone sind so zu planen, daß wenigstens vier Wettbewerbstage (mit mindestens 7 Fahrtmöglichkeiten), Landes- und Regionalmeisterschaften für Heißluftballone so, daß wenigstens drei Wettbewerbstage (mit mindestens 5 Fahrtmöglichkeiten) zur Verfügung stehen. Reservetage bzw. -termine sind nicht einzuplanen.

Wettbewerbe sind möglichst so zu planen, daß die erste Fahrt gleich anschließend an das Generalbriefing stattfindet (Beispielsweise Donnerstag in

der Früh), sowie die letzte Fahrt kurz vor bzw. am gleichen Tag wie die Siegerehrung gesetzt wird (z.B. am Sonntag in der Früh).

Für Gasballone sind Staatsmeisterschaften so zu planen, daß mindestens zwei Fahrten mit vier Aufgaben durchgeführt werden können.

Das durchgeführte Mindestprogramm bei allen Heißluftwettbewerben muß wenigstens 2 Fahrten und 5 Einzelbewerbe umfassen, bei Gasbewerben mindestens eine Fahrt und 3 Aufgaben.

Wird das Mindestprogramm nicht erreicht, werden keine Meistertitel vergeben, sondern nur Sieger und Plazierungen ermittelt. Die Ergebnisse werden nicht in die Rangliste aufgenommen.

6.10. In Jahren, in denen eine Staatsmeisterschaft in einer Disziplin (Heißluft oder Gas) nicht stattfindet oder das Mindestprogramm nicht erfüllt wird, wird die zum Jahresende gültige Rangliste als Ergebnis einer „Österreichischen Meisterschaft“ gewertet.

7. Dopingkontrollen

Das Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung ist berechtigt, bei Staatsmeisterschaften und österreichischen Meisterschaften Dopingkontrollen durchzuführen. Der Veranstalter solcher Meisterschaften hat die zur klaglosen Durchführung erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten entsprechend den Richtlinien dieses Institutes bereitzustellen.

8. Sportkommission

Zur Entscheidung bei Zweifelsfällen in der Interpretation der Sportordnung und der Rangliste ist eine Sportkommission zuständig. Zusammensetzung der Sportkommission: Der erstgereichte Pilot, der (aufgerundet) Mittlere sowie der letztgereichte Pilot der aktuell gültigen Rangliste, der Wettbewerbsreferent und ein Delegierter zur ONF.

Ist eines der Kommissionsmitglieder betroffen oder gehört es demselben Verein wie ein Betroffener an, so wird der Nächstgereichte in der Rangliste, beim Letzten der vorgereichte Pilot der Rangliste in die Kommission berufen (Befangenheitsklausel). Entsprechend den zwei Ranglisten gibt es eine Heißluft- und eine Gassportkommission.

Der Wettbewerbsreferent hat diese Kommission bei Auftreten von Unstimmigkeiten und Problemen unverzüglich einzuladen und eine Beschlüßfassung über diese herbeizuführen.

Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Wettbewerbsreferent und der Vertreter der ONF haben keine Stimme. Der Wett-

bewerbsreferent hat das Ergebnis der Beratungen den Beteiligten und dem BSL unverzüglich mitzuteilen.

9. Welt- und Europameisterschaften, Coupe Gordon Bennett und Kategorie-1-Bewerbe

Die Entsendung österreichischer Piloten zu WM's, EM's, Coupe Gordon Bennett und anderen Kategorie-1-Bewerben erfolgt in der ersten Nominierungsrunde auf Grund der Rangliste. Maßgeblich sind die Bestimmungen, die in dieser Sportordnung in der „Rangliste für Heißluftballonfahren“ und in der „Rangliste für Gasballonfahren“ definiert sind.

Meldet ein Pilot nicht binnen zwei Wochen nach der Information durch den Wettbewerbsreferenten schriftlich, daß er grundsätzlich beabsichtigt an dem internationalen Wettbewerb, für den er qualifiziert ist, teilzunehmen, erlischt sein Anspruch und der Wettbewerbsreferent hat den nächstgereihten der Rangliste zu informieren.

Für die Nominierung zu den oben genannten Wettbewerben ist jene Rangliste maßgebend, die 2 Monate vor dem Ende des Nennungsschlusses für den Bewerb in Gültigkeit ist.

Der BSL hat Termine von Kategorie 1-Bewerben und Einladungen, die der Sektion zugehen, zeitgerecht dem Wettbewerbsreferenten zuzuleiten und in geeigneter Weise den Vereinen und Einzelmitgliedern zugänglich zu machen.

Piloten, die sich für einen Kategorie-1-Bewerb qualifiziert und angemeldet haben, und daran – außer bei Vorliegen von höherer Gewalt – unentschuldigt nicht teilnehmen, werden für 2 Jahre von der Nominierung für solche Bewerbe ausgeschlossen.

Für Kategorie-1-Bewerbe, an denen mindestens 3 österr. Teams teilnehmen, können die nominierten Teilnehmer einen Teamkoordinator bestimmen, dessen Reisekosten aus dem „Teilnahmen-“Teil des Budgets mitfinanziert werden.

Der Teamkoordinator hat als Mannschaftsführer für ein würdiges, faires Verhalten der österreichischen Teams zu sorgen.

Rangliste der Sektion Ballonfahrt für Heißluftballonfahren

1. Zielsetzung

Ziel der österreichischen Rangliste ist es

- einen objektiven Leistungsvergleich zwischen den österreichischen Heißluftballonpiloten zu ermöglichen
- Die Fähigkeiten der österreichischen Heißluftballonpiloten durch vermehrtes Wettbewerbsfahren zu fördern
- Neben den Staats- und Landesmeisterschaften (und weiteren höher-rangigen Bewerben) auch weitere Ballonveranstaltungen, welche dem Code Sportiv entsprechen, in die Ranglistenberechnung miteinzubeziehen.
- die besten Wettbewerbspiloten, die Österreich als Nationalteam bei internationalen Wettbewerben vertreten, über einen Zeitraum von 24 Monaten herauszufiltern. (Nominierung österreichischer Piloten für EM, WM, u.ä.)

2. Ranglistenbestimmungen

Die Bestimmungen für die Erstellung der Rangliste können nur von einer Versammlung (oder mittels Umlaufbeschluß) der in dieser Rangliste eingetragenen Wettbewerbspiloten geändert werden.

Die Rangliste ist vom Wettbewerbsreferenten auf dem aktuellen Stand zu halten und nach jedem Ranglistenbewerb mit der Ergebnisliste zu veröffentlichen.

3. Ranglistenbewerbe

Klassifizierung der Ranglistenbewerbe:

- **Wettbewerbe** (österreichische Landesmeisterschaften, österr. und europäische Staatsmeisterschaften und höherwertige wie CAT1, EM, WM)
- **Ballonveranstaltungen** (z. B. Clubmeisterschaften bzw. ähnlich geartete Veranstaltungen)

Wettbewerbe und Ballonveranstaltungen, deren Ergebnisse in die Rangliste aufgenommen werden sollen, müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- sie müssen nach den Bestimmungen der Sportordnung der Sektion Ballonfahrt durchgeführt werden.
- sie müssen einen Wettbewerbsteil beinhalten (z.B. Fuchsjagd).
- es müssen mindestens fünf Wettbewerber tatsächlich teilgenommen haben.

- Die Wertung ist in der Weise durchzuführen, dass Teilnehmer, die keinen einzigen Start durchgeführt haben, nicht eingerechnet werden (Vermeidung von Verzerrungen).
- Die Auswertung müssen im 1.000-Punkte Wertungssystem berechnet sein.
- Eine Wertung einer einzelnen Aufgabe, bei der kein Pilot ein Ergebnis erzielt hat (= alle gestarteten Piloten erhalten 500 Punkte), wird nicht in die Rangliste aufgenommen oder berücksichtigt, da sie das Ergebnis verfälschen würde.
- Die Dokumentation (Ausschreibung, Teilnehmerliste, Ergebnisliste) muss nur dem Wettbewerbsreferenten vorgelegt werden. Mangelnde Dokumentation kann ein Grund für eine Ablehnung dieses Ergebnisses sein.

Folgende Wettbewerbe gelten als Ranglistenbewerbe und werden automatisch für die Ranglistenberechnung berücksichtigt: Die Österreichische Staatsmeisterschaft, österreichische Landesmeisterschaft, europäische Nationals, sowie CIA-CAT1 Wettbewerbe.

Die Ballonveranstaltungen müssen vorher nur dem Wettbewerbsreferenten genannt werden (Informationspflicht).

Die Sektion Ballon im AeroClub veröffentlicht die Wettbewerbe und Ballonveranstaltungen vorab im Kalender der Sektions-Webseite und versucht diesen Kalender aktuell zu halten. Durch dieses Zurverfügungstellen der Information haben alle Piloten die gleiche Chance zur Teilnahme an den gemeldeten Veranstaltungen.

Sinn der Öffnung der Rangliste für Ballonveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter ist die Verbreiterung der Basis, eine Erweiterung der Möglichkeiten, als Pilot in der Rangliste geführt zu werden. Durch die weiter unten beschriebenen Gewichtungsfaktoren für die Ballonveranstaltungen wird bewusst gesteuert, dass eine Reihung in der oberen Hälfte der Rangliste nur über gute Ergebnisse bei Landes- und Staatsmeisterschaften bzw. CAT-1 Bewerben möglich ist, und ein „Sammeln“ von ersten Plätzen bei Ballonveranstaltungen nicht ausreichen würde, um nur mit solchen Ergebnissen in die obere Hälfte zu kommen.

4. Aufnahme in die Rangliste

Jeder österreichische Heißluftballonpilot,

- der Mitglied im österreichischen AeroClub ist,
 - der eine FAI-Sportlizenz hat, und
 - in den letzten 24 Monaten mindestens an einem Wettbewerb oder einer Ballonveranstaltungen teilgenommen hat und Ergebnisse erzielt hat,
- wird in der Rangliste geführt.

Für die Wertung in der Rangliste werden nur Ergebnisse herangezogen, die innerhalb der letzten 24 Monate erzielt wurden. Die Teilnahme an der österreichischen Staatsmeisterschaft bringt **zwei** Ergebnisse.

5. Berechnung der Rangliste

Definition: **Ergebnis** = das Punkte-Ergebnis bei einem Wettbewerb oder einer Ballonveranstaltung.

Die Berechnung berücksichtigt grundsätzlich die Qualität der Wettbewerbe oder der Ballonveranstaltungen, anhand von Faktoren gemessen und gewichtet.

Ballonveranstaltungen fallen weniger ins Gewicht. Zur Berechnung werden Ergebnisse der Ballonveranstaltungen nur dann herangezogen, wenn noch keine 5 Ergebnisse von Wettbewerben erreicht sind. (Punkt 5.1 und 5.2).

Als zweite Berechnungsgrundlage zählt die Anzahl der eingebrachten Ergebnisse. Ab 5 Ergebnissen wird der Pilot mit vollen 100% gewertet, darunter gibt es Abschlüge (5.4).

Bei 6 oder mehr eingebrachten Ergebnissen gibt es pro 2 zusätzlichen Ergebnissen ein „Streichresultat“, d.h. es wird pro zwei zusätzlichen Ergebnissen jeweils ein schlechter Punkteschnitt aus der Berechnung ageklammert (siehe 5.2).

Die Ranglistenpunkte ergeben sich aus den berücksichtigten, gewichteten Ergebnissen: **Punktesumme durch Tasksumme**, (5.3) danach noch eventuell mit dem Abschlag für zuwenig eingebrachte Ergebnisse (siehe 5.4).

5.1 Faktoren für die Wettbewerbe oder Ballonveranstaltungen

Die Ergebnisse bei Wettbewerben oder Ballonveranstaltungen werden jeweils mit einem Gesamtfaktor unterschiedlich gewichtet.

Der Gesamtfaktor eines Wettbewerbs oder einer Ballonveranstaltung ergibt sich aus der Multiplikation von Einzelfaktoren in drei bestimmten Kategorien. Die Faktoren in den einzelnen Kategorien werden nach Abschluss des Wettbewerbs oder der Ballonveranstaltung folgendermassen berechnet:

Kategorie Teilnehmer: Bei 15 oder mehr Teilnehmern wird das Ergebnis in dieser Kategorie zu 100% gewertet. Je weniger Teilnehmer, desto weniger wird das Ergebnis gewichtet. **Formel: je fehlendem Teilnehmer: 5% weniger Gewicht**

z.B. ist der Gewichtungsfaktor bei 10 Teilnehmern 75%, beim Minimum 5 Teilnehmern 50%.

Kategorie Aufgaben-Anzahl: Bei 8 oder mehr gefahrenen Aufgaben wird das Ergebnis in dieser Kategorie zu 100% gewertet. Je weniger Aufgaben, desto weniger wird das Ergebnis gewichtet.

Formel: je fehlender Aufgabe: 7% weniger Gewicht

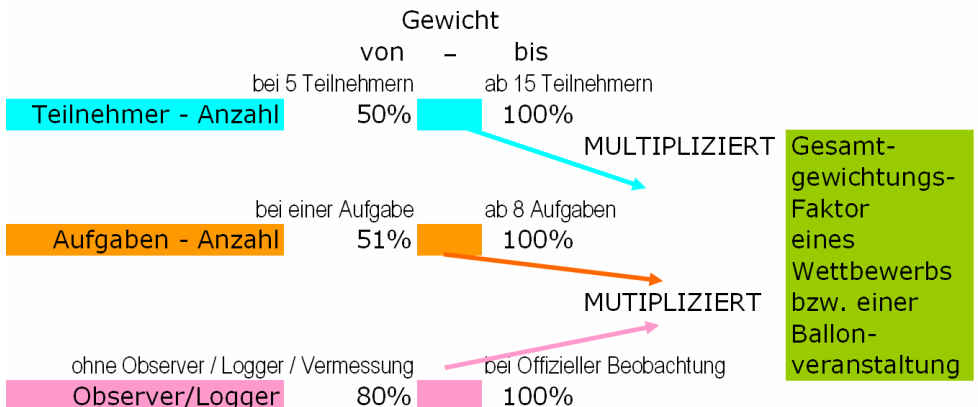
z.B. ist der Gewichtungsfaktor bei 6 Aufgaben: 86%.

Ein Ergebnis aus nur 2 Aufgaben hat in dieser Kategorie einen Gewichtungsfaktor von 58%. Bei dieser Kategorie zählen nur Aufgaben, in denen mindestens ein Teilnehmer tatsächlich ein Ergebnis erzielt hat – siehe Punkt 3.

Kategorie Observer oder Logger-Einsatz: Das Ergebnis wird in dieser Kategorie zu 100% gewertet, wenn die Ergebnisse von Observern oder Offiziellen gemessen wurden, oder mittels GPS-Logger-Daten ermittelt wurden, sonst wird er mit dem Gewichtungsfaktor 80% gerechnet.

Die Faktoren in den einzelnen Kategorien werden miteinander multipliziert und ergeben den Gesamtgewichtungsfaktor des Wettbewerbs.

Pro Wettbewerb oder Ballonveranstaltung ergibt sich für jeden Piloten ein Punktedurchschnitt – errechnet aus den erzielten Punkten geteilt durch die gefahrenen Tasks. Der Punkteschnitt jedes Teilnehmers wird mit diesem Gesamtfaktor des Wettbewerbs oder der Ballonveranstaltung multipliziert (gewichtet).



Die Multiplizierung der drei Faktoren ergibt den Gesamtfaktor für den Wettbewerb bzw. die Ballonveranstaltung.

Der (mit dem jeweiligen Gesamtfaktor des Wettbewerbs oder der Ballonveranstaltung) gewichtete Punktedurchschnitt wird zur folgenden Auswahl der besten Ergebnisse eines Ranglistenpiloten genommen.–

5.2 Anzahl der eingebrachten Ergebnisse, Streichresultate

Je nach Anzahl der eingebrachten Ergebnisse wird eine bestimmte Anzahl der besten (nach gewichtetem Punkteschnitt gemessen) Ergebnisse in die Berechnung einbezogen. Bei weniger als 6 Ergebnissen werden alle Ergebnisse verwertet.

Bei 6 oder 7 Ergebnissen werden die besten 5, bei 8 oder 9 Ergebnissen die besten 6, bei 10 oder 11 Ergebnissen werden die besten 7 Ergebnisse für die untenstehende Formel verwendet.

5.3 Formel zur Berechnung

Die Rangliste wird nach der folgenden Formel - auf zwei Dezimalen genau - berechnet:

$$\text{Ranglistenpunkte} = (\text{Summe der nach Streichung zu berücksichtigenden Ergebnispunkte}) \text{ DIVIDIERT DURCH } (\text{Summe der dabei gefahrenen Aufgaben}) \text{ MAL (Faktor nach Regel 5.4).}$$

5.4 Abschläge bei zu wenig eingebrachten Ergebnissen

Die Mindestzahl an Ergebnissen für eine volle Wertung in der Rangliste wurde mit fünf definiert. Mit 5 oder mehr Ergebnissen wird ein Faktor von 100% gerechnet, d.h. der Punkteschnitt nach Formel 5.3 wird direkt übernommen.

Bei weniger als 5 eingebrachten Ergebnissen im Durchrechnungszeitraum werden die Gesamtpunkte mit folgenden Prozentfaktoren gewichtet: bei vier Ergebnissen werden 90% gerechnet, bei drei Ergebnissen 80%, bei zwei Ergebnissen werden 70%, bei einem eingereichten Ergebnis werden 50% der Ranglistenpunkte gerechnet.

Dieser Abschlag für zuwenig Ergebnisse zielt auf den besseren Vergleich der konsistenten & wiederholbaren Leistung der Piloten ab, statt auf Einzelergebnisse zu viel Gewicht zu legen.

5.5 Zusatzergebnis durch Unterstützung des Sports

Übt ein in der Rangliste geführter Pilot bei einem österreichischen Ranglistenbewerb oder einem Kategorie 1-Bewerb die Funktion des Wettbewerbsleiters aus, so erhält er einmal je Durchrechnungszeitraum 1 Ergebnis gutgeschrieben. Dieses Zusatzergebnis erhöht den Prozentfaktor auf die nächsthöhere Stufe.

6. Nominierung für Europa-, Weltmeisterschaften und ähnliche Category-1 Wettbewerbe der FA/CIA mit limitierter Teilnehmerzahl

Die Nominierung in der **ersten** Einladungsrunde der österreichischen Piloten für diese Wettbewerbe (EM, WM, CAT1) erfolgt nach der Reihung in der Rangliste, ist aber nur mit mindestens einem Staatsmeisterschaft-Ergebnis in den letzten 24 Monaten möglich.

Als Bonus werden diejenigen Piloten, die beim vorhergehenden Bewerb derselben Kategorie weitere Plätze für Österreich gewonnen haben (siehe dazu den Nominierungsmodus der CIA, Sporting Code Sektion 1 Regel 5.6.2.2), in der **zweiten** Nominierungsrunde als Person vorgereiht und können diese Extra-Plätze der Runde 2 (Reihung nach vorhergehendem EM, WM, CAT1-Bewerbsergebnis) persönlich in Anspruch nehmen, auch wenn Sie in der Rangliste weiter hinten gereiht wären.

Fassung der Bestimmungen nach Aktualisierungen durch die Pilotenversammlung vom April 2004, Vorschlag für Umlaufbeschluß im Juni und Dezember 2004, sowie weiterer Pilotenversammlungen 2005 und 2006 im Rahmen der SVV 2006.

Ratifizierung dieser Version der Ranglistenbestimmungen per Umlaufbeschluss im Dezember 2006.

Rangliste der Sektion Ballonfahrt für Gasballonfahren

1. Zielsetzung

Ziel der Rangliste für Gasballonfahren ist es

- einen objektiven Leistungsvergleich zwischen den österreichischen Gasballonpiloten zu ermöglichen
- die besten Wettbewerbspiloten, die Österreich bei internationalen Wettbewerben vertreten, über einen Zeitraum von 48 Monaten herauszufiltern.

2. Ranglistenbestimmungen

Die Bestimmungen für die Erstellung der Gas-Rangliste können nur von einer Versammlung der in dieser Gas-Rangliste eingetragenen Wettbewerbspiloten geändert werden.

Die Gas-Rangliste ist vom Wettbewerbsreferenten auf dem aktuellen Stand zu halten und nach jedem Gas-Ranglistenbewerb (bei österr. Bewerbungen mit der Ergebnisliste) zu veröffentlichen.

3. Gas-Ranglistenbewerbe

Aus der Struktur der Gasballonbewerbe ergeben sich zwei Kategorien

- a) Langstreckenbewerbe (z.B. Gordon Bennett)
- b) Bewerbe mit Task-Wertungen (z.B. WM, EM)

Für jede Kategorie wird zunächst eine separate Rangliste geführt. Diese werden dann zu einer Gesamtangliste verschmolzen.

Wettbewerbe, deren Ergebnisse in die Gas-Rangliste aufgenommen werden sollen, müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- es müssen mindestens 10 Wettbewerber tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmen.
- sie müssen von der Gas-Sportkommission anerkannt werden bzw. bei österreichischen Bewerbungen nach den Bestimmungen der Sportordnung der Sektion Ballonfahrt und dem gültigen Regelwerk durchgeführt werden.

Als vorab anerkannte Ranglisten-Bewerbe gelten derzeit: Coupe Gordon Bennett, Gas-Weltmeisterschaft, Gas-Europameisterschaft, Österreichische Gas-Staatsmeisterschaft. Deren Ergebnisse werden automatisch in die Rangliste aufgenommen.

Zur Beantragung einer Anerkennung eines Gasbewerbes für die Rangliste muß das Regelwerk der Gas-Sportkommission vorab, sowie die Ergebnisliste nach Ende des Wettbewerbes vorgelegt werden.

Weitenergebnisse aus Bewerbungen können für beide Kategorien verwendet werden. Auch „außer Konkurrenz“-Teilnahmen zählen für die Gas-Rangliste.

4. Wertbare Einzelfahrten

Ein Pilot kann Weit- und auch Zielfahrten als Einzelergebnisse für die Rangliste einreichen. Voraussetzungen dafür sind:

- die Fahrt muß vorher beim Wettbewerbsreferenten (bzw. BSL) angemeldet werden,
- sie muß von einem anerkannten Sportzeugen kontrolliert und bestätigt werden
- sie darf grundsätzlich nur mit einem Ballon mit maximal 1050 m³ Volumen durchgeführt werden. Bei Verwendung von größeren Ballonen ist entsprechender Sperrballast mitzuführen.

Durch diese Einzelfahrten kann ein Pilot auch ohne Wettbewerbsteilnahmen Punkte für die jeweilige Kategorie erzielen.

5. Aufnahme in die Rangliste

Jeder österreichische Gasballonpilot, der

- Mitglied im OEAEC ist,
- eine FAI-Sportlizenz hat,
- eine Berechtigung zum Führen eines Gasballons besitzt,
- und Ergebnisse erbringt,

wird in der Gas-Rangliste geführt.

Für die Wertung in der Gas-Rangliste muß ein Pilot innerhalb der letzten 48 Monate Ergebnisse aufweisen. Die Teilnahme an der österr. SMS bringt zwei Ergebnisse.

Sind bei einem Bewerb Pilot und Copilot vorgeschrieben (wie u.a. beim GB, WM), so werden die erzielten Ergebnisse für beide Teammitglieder in die Rangliste aufgenommen, in allen anderen Fällen gelten die Ergebnisse nur für den PIC.

6. Berechnung der Rangliste

6.1 Kategorie Langstrecke:

Wettbewerbe:

Basis ist die erzielte Weite in Kilometern, die Ranglistenwertung ergibt sich aus einer wie folgt berechneten Relativzahl: Für jeden Task gilt die Relation (in Prozent ausgedrückt) Pilotenergebnis zur besten in diesem Task erzielten Weite. (Das Gordon Bennett zählt hier als ein Task).

Alle bei Langstreckenbewerben erzielten Ergebnisse werden in die Berechnung aufgenommen.

Einzelweidfahrten:

Es werden die von den österreichischen Wettbewerbspiloten innerhalb eines Kalenderjahres eingereichten Einzelfahrten in Relation gesetzt. Pro Kalenderjahr kann nur die weiteste Fahrt geltend gemacht werden.

Die Ranglistenwertung in der Kategorie Langstrecke entsteht durch Addition der Prozentpunkte durch die Anzahl der Tasks.

6.2. Kategorie Taskwertungen:

Bewerbe:

Es müssen mindestens zwei Wettbewerbe oder 3 Einzelfahrten im Durchrechnungszeitraum eingereicht werden.

Einzelfahrten:

Einzelfahrten werden nur im Sinne eines selbstgewählten Zieles anerkannt. Das erzielte Ergebnis wird in der Relation Ablage vom Ziel zur Strecke Startpunkt - erklärtes Ziel gemessen. Die von österreichischen Piloten in den letzten 24 Monaten so erzielten Prozentwerte werden wie ein eigener Task bewertet und daraus die Punkte mit der Standard 1000-Punkte-Formel berechnet. Das Punkte-Ergebnis wird dann als ein Extra-Task in die Berechnung miteinbezogen.

Von allen gefahrenen Tasks werden die besten 80% zur Berechnung des Durchschnittes herangezogen.

Die Ranglistenwertung in der Kategorie Taskwertung wird dann nach der folgenden Formel berechnet: Gesamtzahl der Punkte / Gesamtzahl der Tasks auf zwei Dezimalen genau.

6.3. Österreichische Gesamt-Rangliste Gas

Durch die Kombination der beiden Gas-Ranglisten pro Kategorie entsteht eine Österreichische Gesamt-Rangliste für Gasballonfahren. Dabei wird folgende Methode angewandt:

Die Prozentpunkte der Kategorie Weitfahrten werden mit 10 multipliziert und dann mit dem Punktwert aus der Kategorie Taskwertungen addiert. Dies ergibt den Punktwert für die Gesamt-Rangliste.

8. Nominierungen zu internationalen Wettbewerben

Die Nominierung zu Wettbewerben der jeweiligen Kategorie erfolgt wie folgt:

Österreichs bestes Team bei einem Wettbewerb hat beim entsprechenden Nachfolgebewerb einen fixen Startplatz, ebenso ergibt eine Platzierung unter den ersten Drei einen Fixplatz für dieses Team.

Sollte (so) ein Team nicht mehr in derselben Zusammensetzung (außer ein Vertauschen von Pilot/Copilot) antreten, so kann der PIC des Teams den Fixplatz trotzdem behalten und sich einen Copiloten aus der Gas-Rangliste aussuchen.

Für weiteren Plätze bei Wettbewerben erfolgt die Reihung der Piloten nach der Rangliste der jeweiligen Kategorie, auch dort suchen sich die Piloten einen Copiloten ihrer Wahl aus der Rangliste.

Fassung der Bestimmungen nach der Abstimmung der Unterkommission Gas bestätigt bei der SVV am 6.6.1996 in Puch.

Observer

1.1 Status

Observer sind Sportzeugen mit einer speziellen, auf die Bedürfnisse der Sektion Ballonfahrt abgestimmten Ausbildung. Nach Qualifikation werden zwei Gruppen von Observern unterschieden.

Gruppe A für den Einsatz in österreichischen Bewerben
Gruppe I Internationale Observer.

1.2 Ausbildung

Observer haben eine mindestens zweitägige Ausbildung zu absolvieren, die sich mit folgenden Bereichen befasst:

- Theoretische Kenntnisse
 - Sporting Code der FAI GS und S 1
 - Wettbewerbsregeln
 - Observerhandbuch
 - Aufbau und Funktion eines Ballones und der Instrumente
- Praktische Übungen:
 - Koordinatenbestimmung
 - Karteninterpretation
 - Umgang mit dem Kompass
 - Bestimmung von Kreuzungsmittelpunkten
 - Direkte und indirekte Markervermessung
 - Umgang mit GPS-Geräten

Die Ausbildung wird mit einem Test für Observer abgeschlossen. Nach diesem Test erhält der Kandidat einen Observerausweis, der jährlich vom Chiefobserver bestätigt werden muß. Ist ein Observer länger als ein Jahr nicht im Einsatz gewesen, hat er sich einer Nachschulung zu unterziehen.

Die Veranstaltung von Observerausbildungen erfolgt durch die Sektion unter der Verantwortung des Chiefobservers.

1.3 Internationale Observer

Für die Qualifikation als „Internationaler Observer“ ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen erforderlich:

- Eine erfolgreich absolvierte Ausbildung
- Einsatz in wenigstens 5 Ranglistenbewerben
- Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache
- Absolvierung der „Proficiency evaluation“ der CIA
- Mitgliedschaft im OEAEC

Die Aufnahme in das internationale Observerboard kann auf Antrag des Observers durch den Chiefobserver beantragt werden. Dies ist Voraussetzung für den Einsatz bei Kategorie 1-Bewerben, den Einsatz im Ausland und die Bezeugung von Rekorden.

2. Organisation

- 2.1 Die Sektion anerkennt die Tätigkeit der Observer als „flugsortliche Tätigkeit“ im Sinne der Statuten des OEAEC. Sie sind daher in der Sektion stimmberechtigt. Observer, die nicht Mitglied im OEAEC sind, sind an den Sektionsversammlungen teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.
- 2.2 Die stimmberechtigten Observer haben das Recht der SVV einen Chiefobserver zur Wahl vorzuschlagen.
- 2.3 Der Chiefobserver muß internationaler Observer sein.
Aufgaben des Chiefobservers:
- Sicherung des Qualitätsstandards der österr. Observer
 - Kontaktperson zum International Observerboard der CIA
 - Delegation von Observern zu internationalen Veranstaltungen
 - Organisation der Observer bei Ranglistenbewerben
 - Mitwirkung bei Veranstaltungen
 - Vertretung der Interessen der Observer in der Sektion
- 2.4 Die Sektion gibt ein Sporthandbuch heraus und hält die darin enthaltenen Dokumente auf dem letzten Stand. Dieses Sporthandbuch mit den jeweiligen Aktualisierungen wird den Observern, die Mitglieder im OEAEC, sind kostenlos als Arbeitsbehelf beigelegt. Die Nichtmitglieder erhalten dieses gegen Ersatz der Selbstkosten.
- 2.5 Die Debriefers bei Bewerbungen sollten als internationale Observer qualifiziert sein.